SCHAEFFLER

We pioneer motion

Verfahrensordnung

HINWEISGEBERSYSTEM

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**3**
2	**Meldekanäle**	**3**
3	**Meldekategorien**	**4**
3.1	Korruption / Bestechung / Bestechlichkeit	4
3.2	Betrug / Untreue / Schwerer Diebstahl / Unterschlagung / Urkundenfälschung	4
3.3	Interessenkonflikte	5
3.4	Verstoß gegen steuerrechtliche oder zollrechtliche Regelungen	5
3.5	Kartell- oder Wettbewerbsverstöße	5
3.6	Verletzung von Geschäftsgeheimnissen	5
3.7	Verstoß gegen Datenschutzvorschriften	5
3.8	Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung	6
3.9	Umweltschädigungen	6
3.10	Menschenrechte	6
3.11	Sanktions- und Embargoverstöße	7
3.12	Verstoß gegen bindende produktbezogene Verpflichtungen (Technical Compliance)	7
3.13	Verstoß gegen den Unternehmenskodex oder Lieferantenkodex Schaeffler Gruppe / sonstige Compliance-relevanten Hinweise	7
4	**Inhalt der Hinweise**	**8**
5	**Verfahren bei Meldungen**	**8**
5.1	Abgabe einer Meldung	8
5.2	Bestätigung des Eingangs des Hinweises	8
5.3	Anfangsverdacht	9
5.4	Persönliche Zusammenkunft	9
5.5	Durchführung einer Sonderuntersuchung	9
5.6	Rückmeldungen an den Hinweisgebenden	10
6	**Schutz von Hinweisgebenden und Betroffenen**	**10**
6.1	Anonymität	10
6.2	Vertraulichkeit	10
6.3	Benachteiligungsverbot	11
6.4	Ausschluss der Verantwortlichkeit	11
6.5	Kein Hinweisgeberschutz	11
6.6	Schutz und Rechte des Betroffenen	11
7	**Externe Meldestellen**	**11**

SCHAEFFLER

1 Einleitung

Die Schaeffler Gruppe hält die weltweit gültigen Gesetze ein und hat sich darüber hinaus zu Einhaltung der Schaeffler Werte verpflichtet. Diese sind im Unternehmenskodex der Schaeffler Gruppe und im Lieferantenkodex der Schaeffler Gruppe festgeschrieben.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Verpflichtungen ermutigt Schaeffler seine Mitarbeitenden und auch externe Personen (beide Personengruppen nachfolgend zusammen „Hinweisgebende“) potenzielle Verstöße zu melden. Schaeffler hat dafür ein Hinweisgebersystem mit verschiedenen Meldekanälen eingerichtet, über die Hinweise abgegeben werden können.

Dieses Dokument beschreibt für Hinweisgebende

- die möglichen Meldekanäle
- die zulässigen Meldekategorien
- die erforderlichen Informationen bei einer Meldung
- das Verfahren nach einer Meldung
- die Maßnahmen, durch die der Schutz des Hinweisgebenden durch Schaeffler gewährleistet wird.

2 Meldekanäle

Schaeffer hat für Hinweisgebende verschiedenen Meldekanäle eingerichtet. Neben einem elektronischen Meldesystem über das Internet können Hinweise auch telefonisch, postalisch, per E-Mail oder persönlich abgegeben werden.

Die folgenden Meldekanäle stehen sowohl Mitarbeitenden der Schaeffler Gruppe als auch externen Personen offen.

	Elektronisches Hinweisgeber-system	www.bkms-system.net/schaeffler
	Per E-Mail	investigations@schaeffler.com
	Per Telefon **mit Company Access PIN: 3758**	• Deutsch +49 30 99257146 • Englisch +49 30 99257146 • Französisch +49 30 99257146 • Spanisch +1 213 2791015 • Portugiesisch +55 21 20182964 • Chinesisch +86 10 65997961
	Per Post	Schaeffler AG Forensics & Investigations Industriestraße 1-3 91074 Herzogenaurach Germany
	Persönlich	Group Chief Compliance Officer Compliance & Corporate Security Industriestraße 1-3 91074 Herzogenaurach Germany compliance@schaeffler.com

Die Meldekanäle sind rund um die Uhr erreichbar (Ausnahme: direkte Hinweisabgabe beim Group Chief Compliance Officer). Postalische, per E-Mail sowie über das elektronische Hinweisgebersystem übermittelte Hinweise können in allen Sprachen abgegeben werden.

Mitarbeitende der Schaeffler Gruppe können Hinweise auch bei allen Mitarbeitenden der Compliance Organisation und ihrem Vorgesetzten abgeben.

Alle Meldungen werden an die zentrale Meldestelle[1] (Compliance Forensics & Investigations) weitergeleitet und dort dokumentiert. Allgemeine Fragen zu den einzelnen Meldewegen, insbesondere zum elektronischen Hinweisgebersystem, sowie Fragen vor einer Meldungsabgabe beantwortet Compliance Forensics & Investigations unter investigations@schaeffler.com.

3 Meldekategorien

Hinweisgebende können potenzielle Verstöße von Schaeffler Mitarbeitenden gegen gesetzliche Vorschriften oder Schaeffler interne Regelungen (z.B. Unternehmenskodex oder Richtlinien der Schaeffler Gruppe) melden, die im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung begangen wurden.

In der Meldekategorie „Umweltschädigungen“ und „Menschenrechte“ können Hinweise auf die potenziellen Verletzungen von Sorgfaltspflichten bei Schaeffler, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Kunden und sonstigen Geschäftspartnern abgegeben werden.

Unabhängig davon können auch Hinweise abgegeben werden, die auf eine mögliche Schädigung von Schaeffler durch Dritte hindeuten.

Die folgenden Kategorien stehen zur Verfügung:

3.1 Korruption / Bestechung / Bestechlichkeit

In der Kategorie „Korruption / Bestechung / Bestechlichkeit“ sind Sachverhalte gemeint, bei denen einem Dritten ein pflichtwidriger Vorteil angeboten oder gewährt wird bzw. unter Ausnutzung der eigenen dienstlichen Stellung ein unangemessener Vorteil angenommen oder gefordert wird.

Beispiele: Unangemessene Geschenke oder Einladungen unmittelbar während eines Verhandlungs- oder Bieterprozesses; Einladung zu einer Luxusreise mit dem Ziel, einen Auftrag zu erhalten; Zuwendungen an einen Amtsträger, um eine Genehmigung zu erhalten; Annahme von Einladungen oder Geschenken als Gegenleistung für die Akzeptanz eines höheren Einkaufspreises.

3.2 Betrug / Untreue / Schwerer Diebstahl / Unterschlagung / Urkundenfälschung

Strafbare Handlungen, die das Vermögen von Schaeffler schädigen, sind in der Kategorie „Betrug / Untreue / Schwerer Diebstahl / Unterschlagung“ zusammengefast. Auch Urkundenfälschungen können gemeldet werden, d.h. die absichtliche Veränderung, Herstellung oder Fälschung eines Dokuments oder Teile eines Dokuments zur Täuschung im Rechtsverkehr.

[1] Soweit es in Ländern die Verpflichtung gibt, lokale interne Meldestellen einzurichten, wurden die Aufgaben der lokalen internen Meldestellen auf die zentrale Meldestelle bei Compliance Forensics & Investigations übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Beispiele: Ausstellung erhöhter Rechnungen, um den Mehrbetrag einzubehalten; Abschluss von nachteiligen Geschäften für das Unternehmen, um einen persönlichen Vorteil zu erzielen; Bildung von schwarzen Kassen; Einbehalten von Firmengeldern oder Arbeitsmaterialien; Unberechtigte Mitnahme von Firmeneigentum; Vorgabe falscher Tatsachen (Angaben entsprechen nicht der Wahrheit); Fälschung einer Unterschrift; nachträgliche Veränderung von Vertragsinhalten.

3.3 Interessenkonflikte

Persönliche Interessen eines Mitarbeitenden kollidieren mit Unternehmensinteressen.
Beispiel: Ein Mitarbeitender initiiert, fördert oder genehmigt die Vergabe eines Auftrags an einen Geschäftspartner, an dem er oder ein Familienangehöriger beteiligt ist.

3.4 Verstoß gegen steuerrechtliche oder zollrechtliche Regelungen

Potenzielle Verstöße gegen steuer- und zollrechtliche Regelungen können gemeldet werden.

Beispiele: Falschangaben bei Steuererklärungen

3.5 Kartell- oder Wettbewerbsverstöße

Das Kartell- und Wettbewerbsrecht erfordert es, dass Unternehmen ihr Marktverhalten selbständig bestimmen und untersagt Absprachen und Koordinierungen zwischen Unternehmen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Beispiele verbotener Handlungen: Preisabsprachen, Gebietsabsprachen oder Kundenzuweisungen zwischen Wettbewerbern; gegenseitiger Verzicht auf Wettbewerb/ Nichtangriffspakte auch nachfrageseitig (z.B. Vereinbarung bei anderen Unternehmen keine Mitarbeitenden abzuwerben); der Austausch strategischer (wettbewerblich relevanter) Informationen (wie etwa Preise, Mengen, Kapazitäten, Kundenumsätze) zwischen Wettbewerbern; Abstimmungen bei Ausschreibungen; Vorgabe von Verkaufspreisen; Boykottierung der Belieferung einzelner Kunden; Rechtswidriges Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung.

3.6 Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

Gemeldet werden können Sachverhalte, bei denen Geschäftsgeheimnisse unbefugt erlangt oder unbefugt verwendet wurden.

Beispiele: Weitergabe von vertraulichen technischen Zeichnungen, Kalkulationen etc.

3.7 Verstoß gegen Datenschutzvorschriften

Potenzielle Verstöße gegen Datenschutzgesetze können gemeldet werden.

Beispiele: Diebstahl eines mobilen Datenträgers; E-Mail-Versand mit offenem Verteilerkreis oder an einen falschen Empfänger; Verlust oder unbefugte Öffnung von Postsendungen; Versand von personenbezogenen E-Mail-Daten.

3.8 Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche ist der Prozess, in dem bestimmte kriminell erwirtschaftete Erlöse in den Finanzkreislauf ein- und durchgeschleust werden sollen, um anschließend einer legal aussehenden Aktivität zugeführt zu werden. Dabei soll jedem Zeitpunkt unbekannt bleiben, dass es sich um kriminelle Vermögenswerte handelt.

Terrorismusfinanzierung ist die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden sollen, eine terroristische Straftat zu begehen, eine solche Tat anzustiften oder Beihilfe zu leisten.

Beispiel: Ein Kunde überzahlt mit Geld aus einer rechtswidrigen Tat, verbunden mit der Bitte den überzahlten Betrag auf ein anderes Konto zurück zu überweisen. Ein bisher unbekannter Kunde möchte einen Großauftrag in bar bezahlen.

3.9 Umweltschädigungen

Potenzielle Verstöße gegen die Umwelt können gemeldet werden, insbesondere die vorsätzliche oder leichtfertige Verunreinigung von Luft, Boden und Grund- oder Oberflächenwasser.

Beispiele: Die Umgehung oder Außerbetriebsetzung von Filteranlagen; unsachgemäße Lagerung von Flüssigkeiten oder Ableiten von ungereinigten Abwässern oder anderer flüssiger Stoffe; unsachgemäßer Umgang mit und eine nicht rechtskonforme Entsorgung von Abfällen; Verwendung verbotener Chemikalien in Produkten oder Produktionsprozessen.

3.10 Menschenrechte

Die Meldekategorie „Menschenrechte“ umfasst Hinweise auf Verletzungen von Sorgfaltspflichten oder Verletzungen bei Schaeffler, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Kunden und sonstigen Geschäftspartnern im Hinblick auf

- moderne Sklaverei und Beschäftigung in Zwangsarbeit
- Menschenhandel
- verbotene Kinderarbeit
- Diskriminierung (aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung oder ähnlichem)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Missachtung lokaler Arbeitsschutzvorschriften
- Vorenthalten eines angemessenen[2] Lohns bzw. des lokalen gesetzlichen Mindestlohns
- die widerrechtliche Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert
- die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder

[2] Der angemessene Lohn ist mindestens der nach anwendbarem Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden

Beispiele: Ein Zulieferer setzt gesetzeswidrige Maßnahmen ein, um die Bildung eines Betriebsrates zu verhindern; Mitarbeitende eines Zulieferers werden gezwungen doppelt so lange zu arbeiten wie vertraglich vereinbart ohne finanziellen Ausgleich und unter Verletzung der Arbeitszeitschutzgesetze.

3.11 Sanktions- und Embargoverstöße

Gemeldet werden können Transaktionen jeglicher Art, die potenziell gegen Ausfuhr- und Sanktionsvorschriften verstoßen.

Beispiele: Lieferungen an sanktionierte Firmen/Personen; bewusste Falschklassifizierung von Gütern zur Umgehung von Genehmigungspflichten; vorsätzliches Ignorieren oder Verheimlichen von Hinweisen auf eine verbotene Verwendung unserer Produkte durch den Kunden-/Warenempfänger; illegale Weiterlieferungen in Embargoländer.

3.12 Verstoß gegen bindende produktbezogene Verpflichtungen (Technical Compliance)

Diese Meldekategorie bezieht sich auf potenzielle Verstöße gegen produktbezogene Verpflichtungen, welche ein nicht konformes Produkt zur Folge haben. Produktbezogene Verpflichtungen ergeben sich z.B. aus anwendbaren Gesetzen, Normen und Standards, vertraglich vereinbarten technischen Kundenspezifikationen, internen Regelungen sowie kommunizierten Selbstverpflichtungen des Unternehmens.

Beispiele: Nichteinhaltung von Umweltgesetzen; Abweichung von beworbenen zu tatsächlichen Funktionen eines Produktes; Inverkehrbringen von sicherheitskritischen Produkten

3.13 Verstoß gegen den Unternehmenskodex oder Lieferantenkodex Schaeffler Gruppe / sonstige Compliance-relevanten Hinweise

Diese Meldekategorie beinhaltet Verstöße gegen den Unternehmenskodex der Schaeffler Gruppe oder dem Lieferantenkodex der Schaeffler Gruppe, die im Rahmen des wirtschaftlichen Handelns von Unternehmen entstanden sind oder von Personen begangen wurden, die verpflichtet sind, die jeweiligen Kodizes einzuhalten.

Zudem können sonstige Compliance-relevante Hinweise abgegeben werden, insbesondere Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen des wirtschaftlichen Handelns von Schaeffler, die gegen ein Strafgesetz verstoßen oder ein Bußgeld für Schaeffler zur Folge haben können.

4 Inhalt der Hinweise

Um eine Bearbeitung der Hinweise zu ermöglichen, sollen Hinweisgebende den Vorfall so detailliert wie möglich darstellen.

Hilfreich ist, wenn sich Hinweisgebende dabei an den folgenden Punkten orientieren, die auch im elektronischen Hinweisgebersystem abgefragt werden:

- detaillierte Beschreibung des Vorfalls, d.h. zeitliche Abfolge der Ereignisse, Ort und Zeit des möglichen Fehlverhaltens, in welchem Unternehmen/Standort bzw. in welcher Abteilung.
- möglichst detaillierte Angaben zu den beteiligten Personen, d.h. Betroffene, Zeugen und Täter und ihr Verhältnis zu Schaeffler
- mögliche schädigende oder bereits eingetretene Auswirkungen des Vorfalls (Personen- oder Vermögensschäden) sowie Identität der durch den Vorfall geschädigten oder potenziell betroffenen Personen oder Personengruppen
- Angaben zur Identität des Hinweisgebenden oder Auswahl der Option die Meldung anonym abzugeben.

Zudem können im elektronischen Hinweisgebersystem Dokumente hochgeladen und damit der Meldestelle zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus kann ein Postkasten eingerichtet werden, mit dem eine verschlüsselte Kommunikation über das elektronische Hinweisgebersystem mit der Meldestelle möglich ist, um weitere Details oder Fragen zum Hinweis zu klären. Die Kommunikation kann auch anonym erfolgen.

5 Verfahren bei Meldungen

Für die Bearbeitung von Hinweisen arbeitet bei Schaeffler eine zentrale Meldestelle (Hinweise aus den verschiedenen Meldekanälen werden hier dokumentiert) mit verschiedenen Fachbereichen zusammen, die bei der Prüfung eines Anfangsverdachts untersützen und ggf. für Sonderuntersuchungen verantwortlich sind.

5.1 Abgabe einer Meldung

Das Verfahren beginnt mit der Abgabe einer Meldung durch einen Hinweisgebenden bei einem der Meldekanäle, die von Schaeffler zur Verfügung gestellt werden.

5.2 Bestätigung des Eingangs des Hinweises

Die Meldestelle erhält die Meldungen der Hinweisgebenden aus den verschiedenen Kanälen (siehe Abschnitt 2). Die Meldestelle dokumentiert alle abgegebenen Meldungen und bestätigt den Eingang der Meldung gegenüber dem Hinweisgebenden innerhalb von höchstens 7 Tagen nach Abgabe des Hinweises. Eine Benachrichtigung des Hinweisgebenden kann nur dann erfolgen, wenn der Hinweisgebende in seiner Meldung eine Kontaktmöglichkeit mitgeteilt hat oder – im Fall einer anonymen Meldung über das elektronische Hinweisgebersystem – einen Postkasten zum Empfang von Nachrichten eingerichtet hat.

5.3 Anfangsverdacht

Die Meldestelle prüft das Vorliegen eines Anfangsverdachts (ggf. unter Einbeziehung des verantwortlichen Fachbereichs).

Begründen die erhaltenen Informationen keinen Anfangsverdacht, versucht die Meldestelle den Hinweisgeber zu kontaktieren, um weitere Informationen oder Dokumente zu erhalten, die unter Umständen zu einem Anfangsverdacht führen könnten. Dem Hinweisgeber werden mindestens 6 Wochen zur Beantwortung gegeben.

Liegt auch nach der Rückfrage kein Anfangsverdacht vor oder fällt der Sachverhalt unter keine Meldekategorie, teilt die Meldestelle dem Hinweisgeber bei bestehender Kontaktaufnahmemöglichkeit mit, dass das Verfahren aus diesem Grund abgeschlossen ist.

Im Falle eines Anfangsverdachts auf ein wesentliches Fehlverhalten wird eine detaillierte Untersuchung der Meldung (Sonderuntersuchung) durchgeführt.

5.4 Persönliche Zusammenkunft

Wenn der Hinweisgebende ein persönliches Treffen wünscht, ist die Meldestelle bzw. der verantwortliche Fachbereich verpflichtet innerhalb einer angemessenen Zeit ein Treffen zu ermöglichen.

5.5 Durchführung einer Sonderuntersuchung

Wenn sich ein Anfangsverdacht auf ein Fehlverhalten ergibt, führt Compliance Forensics & Investigations eine unabhängige Sonderuntersuchung durch oder beauftragt eine geeignete Untersuchungsstelle.

Sofern die Untersuchung nicht unabhängig durchgeführt werden kann, weil Hinweisbearbeiter befangen sind oder einem Interessenkonflikt unterliegen, erfolgt die Untersuchung durch eine unabhängige Stelle.

Die Sonderuntersuchung soll den vollständigen Sachverhalt aufklären, den/die Täter/innen und Teilnehmer/innen und den Tatzeitpunkt feststellen sowie den entstandenen Schaden für Schaeffler und/oder die Betroffenen ermitteln.

Sonderuntersuchungen können abgeschlossen werden, wenn

- der/die Täter/innen trotz Ausschöpfung aller möglichen verhältnismäßigen und wirtschaftlichen Untersuchungsmaßnahmen nicht identifiziert werden konnte/n
- der Anfangsverdacht im Zuge der Sonderuntersuchung ganz entkräftet wurde
- der Anfangsverdacht im Zuge der Sonderuntersuchung mit den rechtmäßig zur Verfügung stehenden Untersuchungsmaßnahmen weder entkräftet noch erhärtet werden konnte
- das Fehlverhalten zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte.

Jede Sonderuntersuchung endet mit einem schriftlichen Abschlussbericht, in dem Empfehlungen zu ergreifenden internen (z.B. Prozessverbesserungen, Sanktionierung von Mitarbeitern) bzw. externen Maßnahmen (z. B. Anzeige des Sachverhalts bei staatlichen Stellen, Geltendmachung von Schadensersatz, Abhilfemaßnahmen bei menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen in der Lieferkette) enthalten sind.

5.6 Rückmeldungen an den Hinweisgebenden

Zwischenmeldung

Spätestens drei Monate nach der Hinweisabgabe gibt die Meldestelle eine Rückmeldung an den Hinweisgebenden. Die Rückmeldung beinhaltet Angaben zu geplanten sowie bereits ergriffenen Maßnahmen.

Rückmeldung nach Abschluss der Sonderuntersuchung

Sofern aufgrund der Meldung eine Sonderuntersuchung durchgeführt wurde, erhält der Hinweisgebende am Ende der Sonderuntersuchung eine Rückmeldung über den Ausgang.

Einschränkung der Rückmeldungen

Eine Rückmeldung an den Hinweisgebenden wird von Schaeffler nur insofern erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

6 Schutz von Hinweisgebenden und Betroffenen

Schaeffler stellt sicher, dass Hinweisgebende im Falle einer rechtmäßigen Meldung keine arbeitsrechtlichen oder sonstigen negativen Konsequenzen durch Schaeffler erleiden, sofern der Hinweisgebende nicht an dem gemeldeten Fehlverhalten aktiv (durch Tun oder Unterlassen) beteiligt ist. Schaeffler ergreift die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen, um den Schutz des Hinweisgebenden zu gewährleisten.

6.1 Anonymität

Ein Hinweisgebende ist nicht verpflichtet seine Identität bei der Abgabe eines Hinweises offenzulegen. Schaeffler geht auch Meldungen nach, die anonym abgegeben worden sind.

Durch die Nutzung des elektronischen Hinweisgebersystems ist kein Rückschluss auf die Identität des Hinweisgebenden möglich. Die Anonymität des Hinweisgebenden kann durch diesen Meldekanal am besten gewährt werden.

6.2 Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebenden steht an vorderster Stelle, auch wenn der Hinweisgebende die Meldung nicht anonym abgegeben hat.

Die Identität des Hinweisgebenden und alle Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers erlauben, werden von Schaeffler vertraulich behandelt (Need-to-Know-Prinzip).

Insbesondere gestaltet Schaeffler alle Meldekanäle so, dass nur die für die Entgegennahme, Bearbeitung und der Ergreifung von Folgemaßnahmen der Meldungen zuständigen Personen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die Meldungen haben.

Die Weitergabe von Informationen zum Hinweisgebenden und zum Sachverhalt im Rahmen von Sonderuntersuchungen und der Ergreifung von Folge- oder Abhilfemaßnahmen wird von Schaeffler nur insoweit zugelassen, als dies zur Erfüllung der Maßnahmen unbedingt erforderlich ist.

Ist Schaeffler aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, die Identität des Hinweisgebenden gegenüber Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden offenzulegen, ist es Schaeffler unter Umständen nicht mehr möglich, die Vertraulichkeit aufrechtzuerhalten. Sofern die Identität über den Kreis, der an der

Bearbeitung und Nachverfolgung beteiligten Personen offengelegt werden muss, soll der Hinweisgebende vorher informiert werden, sofern dem keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

6.3 Benachteiligungsverbot

Bei Schaeffler ist die Benachteiligung oder Androhung von Benachteiligungen von Hinweisgebenden als Reaktion auf die Abgabe einer Meldung verboten.

Wird der Hinweisgebende von Schaeffler nach der Abgabe einer Meldung benachteiligt, muss Schaeffler beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basiert oder dass sie nicht auf der Meldung beruht.

6.4 Ausschluss der Verantwortlichkeit

Eine hinweisgebende Person wird von Schaeffler nicht für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich gemacht. Dies gilt nicht, wenn der Hinweisgebende eine Straftat begangen hat, um in Besitz der Informationen zu gelangen.

6.5 Kein Hinweisgeberschutz

Ein Hinweisgebender, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Meldung abgibt, wird von Schaeffler nicht geschützt.

6.6 Schutz und Rechte des Betroffenen

Bei jeder Sonderuntersuchung hat der verantwortliche Fachbereich die Rechte des Betroffenen zu wahren. Folgende Grundsätze werden eingehalten:

- Persönlichkeitsrechte werden geachtet
- Sensible, personenbezogene Daten werden respektiert
- Alle Untersuchungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein
- Alle von einer Sonderuntersuchung Betroffenen werden immer fair und respektvoll behandelt
- Die Meldestelle ist bei ihren Untersuchungsmaßnahmen immer unbefangen

Untersuchungsmaßnahmen werden objektiv, ergebnisoffen, sachbezogen, möglichst zeitnah, effizient und effektiv durchgeführt.

7 Externe Meldestellen

Bevor sich ein Mitarbeitender mit dem von ihm erkannten Fehlverhalten an externe Stellen, insbesondere an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden wendet, sollte er zuvor auf eine unternehmensinterne Lösung hinwirken und den Sachverhalt intern melden.